

# Vereinbarung über den Abrechnungszeitraum nach §40 Abs. 3 EnWG

Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH  
Siebenlindenstr. 19  
72108 Rottenburg am Neckar  
Telefon 07472 933-0  
info@sw-rottenburg.de  
www.sw-rottenburg.de

Zusatzvereinbarung zwischen **Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH** Siebenlindenstraße 19, 72108 Rottenburg am Neckar  
und

Firma, Vor- und Nachname

Kundennummer

in Abweichung zum

Liefervertrag (Bezeichnung Vertrag: rogas / rostrom)  vom

Lieferverhältnis in der Grundversorgung

## 1. Abrechnungszeitraum

### 1.1

Der Kunde beauftragt die SWR, beginnend ab dem  frühestens jedoch ab Lieferbeginn gemäß § 40 Abs. 3 EnWG

In  monatlichen  vierteljährlichen  halbjährlichen

Zeiträumen abzurechnen.

1.2 Bei einer vierteljährlichen Abrechnung erfolgt die Abrechnung jeweils für ein Kalendervierteljahr, d.h. für die Zeiträume Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September sowie Oktober bis Dezember. Bei einer halbjährlichen Abrechnung erfolgt die Abrechnung jeweils für ein Kalenderhalbjahr, d.h. für die Monate Januar bis Juni sowie Juli bis Dezember.

1.3 Für den Fall, dass die Abrechnung in den in Ziffer 1.1 gewählten Zeiträumen vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 6 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen): Ich verlange ausdrücklich, dass die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Beginn der Leistungserbringung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss – also vor Ablauf der Widerrufsfrist – liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die ab Vertragsschluss bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

## 2. Abschlagszahlung

Auch bei vierteljährlicher oder halbjährlicher Abrechnung ist die SWR weiterhin berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen. Bei monatlicher Abrechnung wird die SWR keine Abschlagszahlung vom Kunden verlangen.

## 3. Selbstablesung durch den Kunden/Datenübermittlung

3.1 Die Zählerstände werden ohne erneute Aufforderung vom Kunden kostenlos abgelesen und an die SWR übermittelt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im

Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

3.2 Als Übermittlungsweg für die Übermittlung der abgelesenen Zählerstände gilt:

E-Mail (kundenservice@sw-rottenburg.de)

Online-Portal (www.sw-rottenburg.de)

Telefon-Nummer: 07472 / 933 – 144

3.3 Bei monatlicher Abrechnung liest der Kunde den Zählerstand am letzten Tag des Monats ab und übermittelt den Zählerstand binnen drei Kalendertagen an die SWR.

3.4 Bei vierteljährlicher Abrechnung liest der Kunde den Zählerstand jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres ab und übermittelt den Zählerstand binnen drei Kalendertagen an die SWR.

3.5 Bei halbjährlicher Abrechnung liest der Kunde den Zählerstand am 30.06. und am 31.12. eines jeden Jahres ab und übermittelt den Zählerstand binnen drei Kalendertagen an die SWR.

3.6 Übermittelt der Kunde den Zählerstand gemäß Ziff. 3.1 nicht oder verspätet an die SWR, ist dieser berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen, oder die Ablesung für diesen Fall selbst durchzuführen oder durch den Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister durchführen zu lassen.

3.7 Übermittelt der Kunde den Zählerstand gemäß Ziff. 3.1 wiederholt nicht und/oder wiederholt verspätet an die SWR, ist die SWR berechtigt, zukünftig keine Ablesung durch den Kunden mehr zuzulassen. Die SWR wird die Ablesung dann selbst durchführen oder durch den Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister durchführen lassen. Hierfür zahlt der Kunde Entgelte gem. Ziff. 4 b. Die SWR ist zusätzlich berechtigt, in diesen Fällen Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen und/oder diese Vereinbarung außerordentlich zu kündigen, es sei denn, der Kunde hat die fehlende oder verspätete Übermittlung nicht zu vertreten.

## Vereinbarung über den Abrechnungszeitraum nach §40 Abs. 3 EnWG

Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH  
Siebenlindenstr. 19  
72108 Rottenburg am Neckar  
Telefon 07472 933-0  
info@sw-rottenburg.de  
www.sw-rottenburg.de

3.8 Übermittelt der Kunde einen falschen Zählerstand, wird die SWR den zu wenig in Rechnung gestellten Betrag nachfordern oder den zu viel berechneten Betrag erstatten. In diesen Fällen ist die SWR berechtigt, den Verbrauch entsprechend Ziff. 3.6 zu schätzen. Im Übrigen gilt Ziff. 3.7 dieser Zusatzvereinbarung entsprechend.

### 4. Entgelt

a) Zu den im Liefervertrag vereinbarten Kosten für die Energielieferung kommen zusätzliche Kosten für die monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche

Abrechnung hinzu, die gemeinsam mit der Abrechnung der Energielieferung abgerechnet werden. Der Preis für die Abrechnung beträgt:

Bei monatlicher Abrechnung: Der Grundpreis erhöht sich um **114,24 Euro brutto** pro Jahr (96,00 Euro netto pro Jahr)  
Bei vierteljährlicher Abrechnung: Der Grundpreis erhöht sich um **38,08 Euro brutto** pro Jahr (32,00 Euro netto pro Jahr)  
Bei halbjährlicher Abrechnung: Der Grundpreis erhöht sich um **19,04 Euro brutto** pro Jahr (16,00 Euro netto pro Jahr)

b) Der Preis für die ggf. erforderliche Ablesung durch die SWR, Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, der ebenfalls mit der Abrechnung der Energielieferung abgerechnet wird, beträgt:

Bei monatlicher Ablesung: **71,54 Euro brutto** (60,12 Euro netto) / Jahr  
Bei vierteljährlicher Ablesung: **23,85 Euro brutto** (20,04 Euro netto) / Jahr  
Bei halbjährlicher Ablesung: **11,92 Euro brutto** (10,02 Euro netto) / Jahr

### 5. Laufzeit / ordentliche Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum Ablauf des 31.12. des Jahres des Vertragsschlusses gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Erfolgt die ordentliche Kündigung durch die SWR, wird diese dem Kunden so rechtzeitig eine Nachfolgevereinbarung anbieten, dass eine ununterbrochene Fortsetzung des Abrechnungsturnus möglich ist. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Lieferverhältnisses. Besondere Kündigungsrechte nach Gesetz bleiben unberührt.

### 6. Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH, Siebenlindenstr. 19, 72108 Rottenburg am Neckar; Fax: 07472 933-150; E-Mail: info@sw-rottenburg.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ort/Datum

Unterschrift SWR

Unterschrift Kunde